

Vorsicht, Urheberrecht!

Im Alltag sehen sich Unternehmen oft mit urheberrechtlichen Fragen konfrontiert, ohne dass es ihnen bewusst ist: Beim Internetauftritt werden Bilder und Videos Dritter verwendet oder es wird Musik in der Telefonwarteschleife oder in den Geschäftsräumlichkeiten abgespielt. Immer im Einklang mit dem Urheberrecht?

Urheber und Werk

Das Urheberrechtsgesetz (URG) regelt den Schutz von Werken. Werke sind – unabhängig von ihrem Wert oder Zweck – geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben. Dazu gehören insbesondere Werke der Musik und andere akustische Werke sowie fotografische und andere visuelle Werke (vgl. Art. 2 Abs. 2 URG).

Sobald ein Werk geschaffen ist, ist es auch urheberrechtlich geschützt und es bedarf somit auch keiner Eintragung in ein Register. Daher empfiehlt es sich zur Sicherheit von der Faustregel auszugehen, dass Bilder oder auch Musiktitel im Prinzip urheberrechtlich geschützt sind. Der Urheber hat dabei das ausschliessliche Recht, zu bestimmen, ob, wann und wie sein Werk verwendet wird. Eine Veröffentlichung, Vervielfältigung und Veräusserung ist somit nur mit Zustimmung des Urheberrechtshabers gestattet.

Wer in seinem Urheberrecht verletzt wird, dem stehen einerseits Abwehrrechte (bspw. Unterlassungsklage) und andererseits Wiedergutmachungsrechte (bspw. Klage auf Schadenersatz oder Herausgabe des Gewinns) zu.

Häufige Irrtümer

Beispielhaft lassen sich folgende, weit verbreitete Irrtümer nennen:

- Die Veröffentlichung von Bildern im

Internet ist entgegen der weit verbreiteten Meinung keine Einwilligung zur Verwendung durch Dritte;

- Screenshots von Bildern sind Kopien und unterstehen ebenfalls dem Urheberrechtsschutz;
- Disclaimer auf der Website sind für Dritte nicht verbindlich – man kann somit keine Abmahnungen verhindern und haftet trotzdem für Urheberrechtsverletzungen;
- Selbst bearbeitete Bilder dürfen nicht frei verwendet werden, jedenfalls nicht, solange das Originalbild noch erkennbar ist.

Möglichkeiten für die rechtssichere Verwendung von Bildern und Musik

Um Rechtssicherheit zu haben, empfiehlt es sich daher, selbst erstellte Bilder für den Internetauftritt zu benutzen. Zudem darf man Bilder oder Musik, die nicht mehr urheberrechtlich geschützt sind, immer verwenden. Das ist nach liechtensteinischem Recht der Fall, wenn der Urheber seit mehr als 70 Jahren tot ist (vgl. Art. 32 URG). Das gilt im Übrigen auch dann, wenn der Urheber freiwillig auf den Urheberrechtsschutz verzichtet.

Eine weitere Möglichkeit zur rechtssicheren Verwendung bieten Bilder von Bildagenturen und aus Bilderdatenbanken, egal ob kostenlos oder kostenpflichtig, dies allerdings stets in Kenntnis der genauen Lizenzbedingungen, wobei es sich empfiehlt, auf zeitlich beschränkte Lizenzen zu verzichten. Gleiches gilt auch bei der Verwendung von Musik in der Warteschleife oder als Hintergrundmusik in Geschäftsräumen.

Abklärung im Zweifelsfall

Die Benutzung von Bildern und Musik im Internet, in Telefonwarteschleifen oder in Geschäftsräumlichkeiten bietet unzählige Fallstricke und wer keine Über-

raschungen in Form von Abmahnungen und Schadenersatzforderungen erleben möchte, dem empfiehlt es sich, sich bei Unklarheiten und im Zweifelsfall durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt beraten zu lassen.



• M.A. HSG Judith Hasler
Rechtsanwältin/Attorney at Law

OSPELT & PARTNER
RECHTSANWÄLTE AG / ATTORNEYS AT LAW LTD.

Ospelt & Partner
Rechtsanwälte AG/Attorneys at Law Ltd.
Landstrasse 99
9494 Schaan
T +423 236 19 19
F +423 236 19 15
judith.hasler@ospelt-law.li
www.ospelt-law.li